

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der
Freiwilligen Feuerwehr Kappelrodeck
- Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kappelrodeck erhalten für Einsätze auf Antrag bei der Gemeinde ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt je volle Stunde 12 Euro.

(2) Weitere ehrenamtlich tätige Angehörige der Katastrophenhilfe bzw. örtlicher Hilfsorganisationen, welche zur Hilfeleistung gemäß § 30 des Feuerwehrgesetzes herangezogen werden, erhalten auf Antrag ihren Verdienstausschlag in tatsächlicher Höhe auf Nachweis ersetzt.

(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 bzw. 1,0 Stunden aufgerundet.

(4) Soweit abzusehen ist, dass ein Einsatz über 4 Stunden andauert, hat der Feuerwehrangehörige Anspruch auf Verpflegung und Erfrischung in Naturalleistung.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der tatsächlich entstandene Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung oder ein Durchschnittssatz von 12 Euro je Stunde, höchstens jedoch für 10 Stunden je Tag, gewährt.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis zur Ankunft in Kappelrodeck; es sind jedoch höchstens 10 Stunden pro Arbeitstag anrechenbar.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen nach Abs. 1 außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kappelrodeck eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen. Dabei

ist die Reisekostenstufe B des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes maßgeblich, sofern nicht von anderer Seite eine Entschädigung erfolgt.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kappelrodeck die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.730 €/Jahr
stellv. Feuerwehkommandant	650 €/Jahr
Abtl.kommandant Kappelrodeck	650 €/Jahr
stellv.Abteilungskommandand Kappelrodeck	520 €/Jahr
Abtl.kommandant Waldulm	650 €/Jahr
stellv. Abtl.kommandant Waldulm	520 €/Jahr
Gerätewarte Kappelrodeck (5 x 1.000 €/Jahr)	5.000 €/Jahr
Gerätewarte Schlauchpflege/-pool (6 x 1.000 E/Jahr)	6.000 €/Jahr
Gerätewart Waldulm	500 €/Jahr
Jugend-FW-Wart Kappelrodeck	520 €/Jahr
Jugend-FW-Wart Waldulm	520 €/Jahr
Schriftführer Kappelrodeck	520 €/Jahr
Schriftführer Waldulm	150 €/Jahr
Kassier Kappelrodeck	260 €/Jahr
Kassier Waldulm	100 €/Jahr

(2) Die Entschädigungen laut Abs. 1 werden halbjährlich je zur Hälfte ausbezahlt. Bei Änderungen stehen die Entschädigungen nur für jeden Monat der Funktionswahrnehmung mit je 1/12 der Jahresbeträge zu.

(3) Sonstige, außer dem in Abs. 1 genannten Personenkreis, ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kappelrodeck (Ausbilder/ Übungsleiter) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15 € pro erbrachte Ausbilderstunde, wenn nicht anderweitig eine Entschädigung erfolgt.

(5) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Kappelrodeck, welche auf Anweisung des Kommandanten ehrenamtlich in der Geräte- und Sonderwartung, Mitarbeit bei TÜV-Terminen und sonstigen Prüfungen tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15 € pro erbrachte Arbeitsstunde, wenn nicht anderweitig eine Entschädigung erfolgt.

§ 4 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung je Stunde 12 € bezahlt. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.

§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) erhalten bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit eine Entschädigung von 12 € pro Stunde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung, in Kraft getreten am 01.07.2014, außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kappelrodeck, 21.11.2017

Stefan Hattenbach
Bürgermeister